

# Der Internationale Verein Dogfriend

*Gründer* Frau Olga Kajarskaia (Obmann), Hauptstr. 55/1 /9, 1140 Wien  
Herr Vitaly Samigullin (Obmann – Stellvertreter), Hauptstr. 55/1/9, 1140 Wien  
Tel.: 004369981787633

*Gründungstag* 5 Dezember 2011

## Statuten

### 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

*Der Internationale Verein Dogfriend (IVDF)*

Er hat seinen Sitz in Hauptstr. 55/1/9, 1140 Wien. Verein ist international tätig.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Der Internationale Verein Dogfriend wurde gegründet um, basierend auf den aktuellen Biologiekenntnissen, gewaltfreien Umgang mit den Hunden allerorts zu vermitteln (das Konzept “Neue Hundewesen©”).

1. Verbreitung der Kenntnisse über Hunde als biologische Art, die durch aktuelle wissenschaftliche Studien gewonnen wurden.
2. Unterstützung bei der Einführung gewaltfreier Umgangsmethoden mit den Hunden in allen Bereichen des Zusammenwirkens von Mensch und Hund.
3. Gründung einer neuen Tradition der Hundeerziehung- bzw. Ausbildung.
4. Bekämpfung der Vorurteile über das Verhalten der Hunde und die Umgangsmethoden mit ihnen.

Das Konzept “Neue Hundewesen©” wurde von den Gründern der IVDF entwickelt und wird mit Hilfe von Hundetrainer aus verschiedenen Ländern der Welt verbreitet.

### 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Ideelle Mittel:

1. Durchführung von Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Vorlesungen)
2. Herausgabe von Fachliteratur (Bücher, Broschüre, Flugblätter, Mailing, E-Bücher, Zeitschriften, Digests, Filme, DVD's und andere Multimedia Erzeugnisse).
3. Gründung eines Internet-Bildungsportals für alle Interessierten als Mittel zur Aneignung der neuen Kynologie mit minimalen Mitteln, flexibel und unabhängig vom Wohnort
4. Durchführung von kynologischen Studien
5. Förderung der Bildung von Netzwerk von Gleichgesinnten und des Erfahrungsaustausches auf internationaler und internationaler Ebene (Foren, Treffen).
6. Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen (Ausstellungen, Feste).
7. Tierhilfe.

Materielle Mittel:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Erlöse aus gesellschaftlichen und Bildungsveranstaltungen (Kursen, Seminaren, Vorlesungen).

### 4 Arten der Mitgliedschaft

#### 1. Reguläre Mitglieder

Hundehalter und Fachleute, die mit Hunden arbeiten (Trainer, Hundepsychologen, Züchter und Tierheimmitarbeiter, Tierärzte und andere) können reguläre Mitglieder des Vereines werden.

Reguläre Vereinsmitglieder sind berechtigt uneingeschränkt die vom Verein bereitgestellten Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Sie verpflichten sich zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und/oder zu Förderung der Tätigkeit des Vereines nach eigenen Möglichkeiten.

#### 2. Ehrenmitglieder

- Fachleute und Hundebesitzer, die großes Engagement im Kampf gegen gewaltsame Arbeitsmethoden mit den Hunden gezeigt haben.
- Mitarbeiter von Tierheimen und Volontäre, die sich stets fortbilden, für die Modernisierung der heutigen Tierheime einsetzen und ihre Arbeit effizient und hingebungsvoll ausüben.
- Vereinsmitglieder, die den Verein deutlich über die Höhe des Mitgliedsbeitrages unterstützen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird einem Mitglied auf Beschluss der Führungsorgane des Vereines verliehen.

Ehrenmitglieder des Vereines können von der Entrichtung der Mitgliedspflichtbeiträge befreit werden und sind berechtigt unentgeltlich an den Maßnahmen des Vereines teilzunehmen. Die Ehrenmitgliedschaft besteht solange das Ehrenmitglied seine aktive Tätigkeit fortsetzt. Sobald er aufhört aktiv zu arbeiten, kann er zum Anfang des folgenden Jahres zu regulärem Mitglied werden.

#### 3. Führungsmitglieder

Führungsmitglieder des Vereines sind seine Gründer sowie seine Vertreter in verschiedenen Ländern und Regionen.

Die Führungsmitglieder des Vereines leisten die gesamte Organisationsarbeit und können von der Entrichtung der Mitgliedspflichtbeiträge befreit werden.

Möglichkeiten aller Mitglieder

- Uneingeschränkter Zugang zum Forum des Vereines.
- Schulungsmaterialien als Mailing-News und Teilnahme an Online-Kursen des Vereins mit vertieften Informationen zu Hundepsychologie.
- Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Teilnahme an Maßnahmen des Vereines.
- Möglichkeit zum regionalen Vertreter des Vereines zu werden.
- Kostenlose Beratungen zu Hundepsychologie bei anderen Vereinsmitgliedern.
- Teilnahme an geschlossenen Veranstaltungen des Vereines.

Angebote für unterschiedliche Zielgruppen

#### 1. Vielseitige Hilfestellung für Hundetrainer und Hundepsychologen

Der Verein unterstützt Fachleute, die an einer Weiterbildung interessiert sind und von unterdrückenden Erziehungsmethoden kein Gebrauch machen wollen. Nicht selten sind solche Leute dem Druck der Kollegen oder Kunden, die alte Betrachtungsweise vertreten, ausgesetzt. Vielleicht ist es für sie schwierig Gleichgesinnte zu finden und nötige und zuverlässige Informationen darüber zu bekommen.

Wir sind bereit auch solche Mitglieder zu unterstützen, die die Fähigkeiten eines Hundetrainers oder Hundepsychologen der neuen Schule eineignen möchten, aber keine passende Ausbildungsstätte finden können.

Leistungen des Vereines:

- Bereitstellung der benötigten Fachliteratur.
- Herausgabe von kostenlosen Informationsmaterialien (Flugblätter, E-Bücher u.a.m.).
- Unterstützung der beruflichen Fortbildung durch Schulungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Vorlesungen, Ausflüge).
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches.
- Förderung der Vereinsbildung von Gleichgesinnten auf nationaler und internationaler Ebene durch Organisation von Foren und Treffen.
- Unterstützung bei der Ausstattung von Trainingsplätzen mit modernen Geräten.
- Unterstützung bei der Einführung von Trainingsmethoden und Auftreten von Verhaltensproblemen unter der Zuhilfenahme der humanen Methodiken nach dem neusten wissenschaftlichen Stand als Alternative zum gewaltsamen Umgang mit Hunden.
- Fachleuten, die großes Engagement im Kampf gegen gewaltsame Arbeitsmethoden mit Hunden zeigen, können Vergünstigungen für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen des Vereines sowie Vorteile beim Kauf von Fachliteratur und anderen Informationsmaterialien gewährt werden.

#### 2. Unterstützung für Organisationen und Privatpersonen, die sich um ausgesetzte und verletzte Tiere kümmern

Der Verein unterstützt diejenigen, die ausgesetzten und verletzten Tieren helfen und dabei moderne tierpsychologische Erkenntnisse, sowie gewaltfreie Methoden einsetzen. Diese Personen helfen einerseits den verletzten Tieren sich körperlich wie psychisch zu erholen und ein sicheres Zuhause zu finden, und andererseits erhöhen sie das Ansehen der Tierschutzbewegung als gesellschaftliches Ereignis.

Leistungen des Vereines:

- Unentgeltliche Bereitstellung von Schulungsinformationen über Hundepsychologie, darunter Bücher, Broschüre und Videofilme.
- Herausgabe von kostenlosen Informationsmaterialien (Flugblätter, E-Bücher u.a.m.).

- Unentgeltliche Beratungen für Besitzer von geretteten Tieren.
- Hilfestellung bei der Durchführung von Wohltätigkeitsaktionen, darunter wohltätige Seminare.
- Unterstützung bei der beruflichen Weiterbildung von Mitarbeitern und Volontäre von Tierheimen (auch durch Bereitstellung von kostenlosen Plätzen an Seminaren des Vereines).
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches.
- Förderung der Vereinsbildung von Gleichgesinnten auf nationaler und internationaler Ebene durch Organisation von Foren und Treffen.
- Umfassende Hilfeleistung für verletzte Tiere.
- Finanzielle Unterstützung für die Ausstattung von Tierheimen.
- Förderung der Vereinsbildung von Gleichgesinnten auf nationaler und internationaler Ebene durch Organisation von Foren und Treffen.

### 3. Unterstützung der Hundehalter

Der Verein unterstützt Hundehalter, die einen guten Sozialkontakt zu ihrem Hund aufbauen möchten. Hundetrainer bieten heutzutage sehr unterschiedliche Methoden an – von gewaltsamer Unterdrückung bis hin zu artübergreifender Kommunikation. Dabei verwenden viele von Ihnen die populäre Begriffe über gewaltfreie Ansätze in der Hundeschule. Schlecht organisierte und nicht selten populistische Literaturfülle ist keine Hilfe für die Hundebesitzer, sie sind oft überfordert, desorientiert und verstehen wenig von ihrem Hund und von dem Umgang mit ihm. Im Endeffekt fügen viele Hundebesitzer ihren Hunden ungewollt Schaden zu und zerstören die Basis für eine normale Kommunikation mit ihrem Schützling.

Leistungen des Vereines:

- Herausgabe von Fachliteratur, die dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht und eine wirkliche Alternative dem gewaltsamen Umgang mit dem Hund darstellt.
- Herausgabe von kostenlosen Informationsmaterialien (Flugblätter, E-Bücher u.a.m.).
- Kostenlose Beratungen für Besitzer von geretteten Hunden.
- Förderung der Vereinsbildung von Gleichgesinnten auf nationaler und internationaler Ebene durch Organisation von Foren und Treffen.
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Vorlesungen).
- Förderung der Qualitätssicherung der Hundepublikation, die sich nach den biologischen Bedürfnissen der Hunde richten.

### 4. Unterstützung der Hundezüchter

Bereitstellung von Informationen über zeitgemäße Hundepsychologie, die für die Zucht von gesunden Welpen unabdingbar sind.

## 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, die die Weltanschauung des Vereines teilt, durch ihre Handlungen aufrichtig zu gewaltfreiem Umgang mit dem Hund motiviert und allen Richtungen der Vereinsarbeit Wohlwollen entgegenbringt.

Der Aufnahmeantrag ist auf dem elektronischen oder postalischen Wege einzureichen. Der Antrag kann formlos sein. Er muss Name, Adresse und Telefon des Antragstellers, sowie die Begründung für den Beitritt enthalten.

Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein trifft seine Leitung, der Vorstand, nach einem Gespräch mit dem Gründer. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Mitgliedschaft im Verein wird allen Bewerbern verwehrt, die gewaltsame Umgangsmethoden mit den Hunden weiter praktizieren, bei der Züchtung die Hunde misshandeln und Hilfsmittel zur Unterdrückung der Hunde (Elektroschock, Stachelhalsband, Halskette, Halty, AntiBell u.a.) verwenden. Dabei wird die Bedeutung der Begriffen "Misshandlung", "Unterdrückung" und "Gewalt" nach aktuellem Stand der Wissenschaft bestimmt.

Außerdem lehnen wir die Mitgliedschaft ab, falls diese zwecks eigener Imagesteigerung und Selbstreklame beantragt würde.

## 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann erfolgen:

- Jedes Mitglied kann aus dem Verein ohne Angabe von Gründen zum Ende des angefangenen Jahres austreten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur bei schriftlicher Kündigung.
- Der Verein kann seinen Mitglied kündigen, falls seine Ansichten und Handlungen den Zielen des Vereines widersprechen (siehe §2).
- Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb der gesetzten Frist erlischt die Mitgliedschaft im Verein automatisch.

## 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Führungsmitglieder und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die regulären Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Soll die Förderung des Vereins im Laufe des Jahres durch eigene Arbeit erfolgen, ist die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diesen Jahr unterlassen werden.

## 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9, 10), der Vorstand (§§11 –13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

## 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§7 Abs. 1 und §9 Abs. 4) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Führungsmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für reguläre Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11 Der Vorstand

1. Bei der Gründung Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter. Dabei die Funktionen von Schriftführer und Kassier übernimmt Obmann und die Funktionen von deren Stellvertreter übernimmt der Stellvertreter des Obmannes. Weitere Vorstandsmitglieder werden aus Ehrenmitgliedern des Vereines gewählt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes reguläre Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Bei der Gründung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn beide seine Mitglieder alle Beschlüsse einstimmig fassen.
6. Sobald weitere Mitglieder in Vorstand gewählt werden, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## 14 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des §13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

## 15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Führungsmitglieder Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Führungsmitglied um Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Tierschutz oder für dem Vereinszweck entsprechenden Bildungsmaßnahmen zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.